

4.2	Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
	[...]
4.2.1.2.4	Regionalbedeutsame Windkraftanlagen
4.2.1.2.4.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. <u>Die Vorranggebiete gelten als Rotor-außerhalb-Flächen im Sinne von § 4 Abs. 3 WindBG.</u> In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei dürfen administrative Grenzen keine Berücksichtigung finden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorranggebiete: • BB-01 Bondorf • BB-02 Weil der Stadt, Renningen • BB-03 Bondorf • BB-04 Bondorf, Gäufelden • BB-05 Mötzingen • BB-06 Jettingen, Mötzingen • BB-07 Jettingen, Herrenberg • BB-08 Herrenberg, Nufringen • BB-09 Gärtringen • BB-10 Deckenpfronn, Aidlingen • BB-11 Altdorf, Holzgerlingen • BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch • BB-13 Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen • BB-14 Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen • BB-15 Aidlingen • BB-16 Böblingen, Sindelfingen • BB-17 Sindelfingen, Grafenau • BB-18 Grafenau, Aidlingen • BB-19 Grafenau, Sindelfingen, Weil der Stadt, Magstadt • BB-20 Böblingen, Sindelfingen • BB-21 Sindelfingen • BB-22 Sindelfingen • BB-23 Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen • BB-24 Leonberg, Magstadt, Sindelfingen • BB-25 Renningen, Magstadt • BB-26 Renningen, Weil der Stadt • BB-27 Weil der Stadt • BB-28 Leonberg • BB-29 Renningen, Rutesheim • BB-30 Rutesheim, Weissach • BB-31 Leonberg, Ditzingen, Weissach • BB-32 Weissach, Rutesheim

- ~~ES-01 Plochingen, Baltmannsweiler~~
- ES-03 Filderstadt
- ES-04 Schlaitdorf
- ES-05 Bempflingen, Großbettlingen
- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- ~~GP-02 Wäschenbeuren, Birenbach~~
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, UHINGEN
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, UHINGEN
- ~~GP-06 Bad Boll, Göppingen~~
- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 Geislingen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzingen
- GP-27 Hohenstadt
- GP-28 Böhmenkirch
- GP-29 Böhmenkirch
- ~~LB-01 Gerlingen~~
- LB-02 Ditzingen, Leonberg
- LB-03 Korntal-Münchingen, Ditzingen
- LB-04 Ditzingen
- LB-05 Eberdingen, Weissach
- LB-06 Ingersheim
- LB-07 Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
- LB-08 Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, ~~Markgröningen~~
- LB-09 Vaihingen an der Enz
- ~~LB-10 Vaihingen an der Enz, Eberdingen~~
- LB-11 Eberdingen
- LB-12 Vaihingen an der Enz
- LB-13 Vaihingen an der Enz, Markgröningen
- LB-14 Markgröningen
- LB-15 Schwieberdingen, ~~Korntal-Münchingen~~
- LB-16 Vaihingen an der Enz, Oberriexingen
- LB-17 Vaihingen an der Enz
- LB-18 Sachsenheim, Löchgau
- LB-19 Erligheim, Bönnigheim
- LB-20 Großbottwar, Steinheim an der Murr, ~~Aspach~~
- LB-21 Bönnigheim
- ~~LB-22 Oberstenfeld~~
- ~~LB-23 Oberstenfeld~~

- LB-24 Oberstenfeld
- RM-01 Spiegelberg
- RM-02 Spiegelberg
- ~~RM-03 Spiegelberg~~
- RM-04 Sulzbach an der Murr, Spiegelberg
- RM-05 Großerlach
- ~~RM-06 Sulzbach an der Murr~~
- RM-07 Aspach, Sulzbach an der Murr, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
- RM-08 Sulzbach an der Murr
- RM-09 Murrhardt
- RM-10 Murrhardt
- RM-11 Murrhardt
- RM-12 Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
- RM-13 Murrhardt
- RM-14 Murrhardt
- RM-15 Murrhardt, Kaisersbach
- RM-16 Althütte, Murrhardt
- RM-17 Welzheim, Alfdorf
- RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang
- ~~RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden~~
- ~~RM-21 Schorndorf~~
- RM-26 Berglen, Remshalden
- RM-29 Plüderhausen, Welzheim
- RM-33 Weinstadt, Remshalden
- RM-34 Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
- RM-35 Waiblingen
- S-01 Stuttgart, Korntal-Münchingen
- ~~S-02 Stuttgart~~
- S-03 Stuttgart

4.2.1.2.4.2 (Z)

Freiraumziele innerhalb
der Vorranggebiete

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen

Begründungen

[...]

Zu 4.2.1.2.4.1 (Z)
Regionalbedeutsame
Windkraftanlagen
(VRG)

Das am 6. Oktober 2021 beschlossene Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg enthält das Ziel, 2% der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV festzulegen. Das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ des Landes greift das Bundesziel des „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land“ auf und legt in §20 eine Mindestzielvorgabe von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft fest. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalplanung zählt es, Flächenvorsorge für eine nachhaltige Entwicklung der Region zu betreiben und dabei auch den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien nachzukommen. Durch die Vorranggebiete im Sinne des §11 Abs.3 Ziffer 11 LplG BW werden in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt. Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:

1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung.
2. Ausschluss von Flächen, auf denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Errichtung von **WindenergieWindkraft**anlagen entgegenstehen.
3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiet erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete, oder der Schutz vor visueller Überlastung.
4. Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurde, wenn möglich, durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebietskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechenden Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen.

Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter **WindenergieWindkraft**anlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht. Die Mindestgröße für Vorrangflächen beträgt 2 ha.

Der Abgrenzung-Festlegung der Vorranggebieten wird eine „Rotor-Out“ Planung zu Grunde gelegt, erfolgt als Rotor-außerhalb-Flächen im Sinne von § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Bei einer Rotor-Out Planung Rotor-außerhalb-Flächen darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage-Windkraftanlage muss vollständig sich innerhalb der des ausgewiesenen festgelegten Fläche Vorranggebiets stehen befinden. Damit können die festgelegten Vorranggebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten

Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigungom Zuge der Genehmigungsplanung.

Seitens der Regionalplanung werden keine Festlegungen hinsichtlich der Anzahl innerhalb der Vorranggebiete möglicher Anlagen, deren Bauhöhe oder deren Ausführung gemacht. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgen in den erforderlichen Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren ist der Verband Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung wie auch der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist hingegen nicht zulässig. Die gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt.

Die regionalplanerischen Festlegungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie dem ~~des~~ Windatlas Baden-Württemberg. Die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs oder die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist damit nicht verbunden. Aus der Festlegung von Vorranggebieten kann keine Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs oder der Genehmigungsfähigkeit konkreter Vorhaben abgeleitet werden. Zudem bleibt die eigentumsrechtliche Situation unberücksichtigt.

Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Bei derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 zwischen 160 und 175 m Metern und mehr, ist dementsprechend von einer Raumbedeutsamkeit Regionalbedeutsamkeit auszugehen. Vorgaben zu einer Mindest- oder Maximalhöhe von Windkraftanlagen ergeben sich hieraus nicht. Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen.

Der Festlegung der Vorranggebiete zugrunde liegen aktuell geplante und errichteter Windkraftanlagen (Referenzanlagen). Konkrete Anlagentypen sind z.B. Enercon-E160, -E175, Vestas-V172, -V162, Nordex-N163, -N175). Die Nabenhöhe dieser Anlagen liegt zwischen 160 und 175 m, der Rotordurchmesser zwischen 160 und 175 m. Die Gesamthöhen bewegen sich für diese Anlagentypen damit im Bereich zwischen 240 und 270 m. Der bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigte Mindestabstand von 600 m (zu Wohnnutzung im Außenbereich) gewährleistet damit die Einhaltung der Bestimmungen des § 249 Abs. 10 BauGB (Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen).

Um zu verhindern, dass auf den in Frage kommenden Standorten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen im Plansatz 4.2.1.2.4.1 als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgesetzt. In den als Vorranggebiete gekennzeichneten Flächen sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Auf die Fläche bezogen ist die Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich. In der Region Stuttgart werden in Summe 89 Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Mit der Gesamtheit der Fläche der Vorranggebiete wird das Flächenziel von mindestens 1,8% erreicht. Die Größe der einzelnen Gebiete, welche sich über alle Landkreise verteilen, variiert zwischen 2 ha und 1208 ha.

Die der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete zugrunde gelegten Kriterien werden im Folgenden dargelegt und erläutert.

Kriterienkatalog

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den der Teilfortschreibung Windkraft zugrunde liegenden Kriterienkatalog.

Eignungskriterium Windhöffigkeit:

Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen. Der Wert der gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe wird für die vorliegende Planung zugrunde gelegt.

Rechtliche Ausschlusskriterien

Rechtliche Ausschlusskriterien liegen in der Planung vor, wenn die aktuelle Gesetzeslage einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen entgegensteht.

Planerische Ausschlusskriterien:

Für verschiedene Belange werden aus planerischen Gründen vorsorglich weitere Ausschlusskriterien definiert. Diese umfassen Vorsorgeabstände sowie Flächenausschnitte, innerhalb derer eine Genehmigung/ Befreiung auf Grund der gesetzlichen Grundlagen als nicht wahrscheinlich gelten kann.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.
Kurgebiete/ Klinikgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen – bestehende und geplante		planerischer Ausschluss	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.
Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.
Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, Campingplätze – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. WM-Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten v. Okt 2003, aktualisiert 11/2010 (gilt auch für eine Anlage), Immissionswerte sind einzuhalten. Laut Beiblatt DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau werden Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Wochenend- und Ferienhausgebiete – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA).
Sondergebiete Sport / Erholung/ Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhausgebiete im Außenbereich – bestehende und geplante		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 40 m	Anbaubeschränkungszone 100m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Bundesfernstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Landesstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (20 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Anbaubeschränkung: § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW)
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 15 m	Anbaubeschränkungszone 30m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (15 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			<u>Anbaubeschränkung: § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW)</u>
Radschnellverbindungen <u>(bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 5 m</u>	<u>Anbaubeschränkungszone 10 m</u>	<u>Rechtlicher Ausschluss</u>	<u>§ 22 Straßengesetz StrG für Baden-Württemberg – sh. Begründung Kreisstraße</u> <u>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Kriteriums, welches nur schwer im regionalen Maßstab darstellbar ist, erfolgt kein räumlicher Abzug der Fläche von den geplanten VRG. Eine Beachtung der Flächen erfolgt zudem im nachgelagerten Planungsverfahren.</u>
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 50 m		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Bahntrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der Anbauverbotszone nach § 4 LEisenbG (50 m bei gerader Streckenführung) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Einzelfallprüfung bei gekrümmter Streckenführung, dann 500 m Abstand
Landesflughafen/Verkehrsflughafen	Bauschutzbereich mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung des Flughafens (Start- und Landebahnen sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen. Auf den Sicherheitsflächen gilt dasselbe. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen. Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze mit Platzrunden		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzung entgegen. (Schreiben zum Planungskorridor für die Planungsoffensive des Ministeriums für Verkehr BW)
Startplätze für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Startplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Hubschrauberlandeplätze		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Militärische Nachttiefflugstrecke			Korridore entsprechend den Unterlagen der Bundeswehr
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Einfacher Rotordurchmesser <u>(150m)</u>	Rechtlicher Ausschluss, Abstand Einzelfallprüfung	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen: Abstand bei Schwingschutzmaßnahmen einfacher

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			Rotordurchmesser; ohne Schwingenschutzmaßnahmen Einzelfallprüfung
Produktenleitung (Ethylen, Öl, Gas)	6m (3m beidseits der Leituungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)	10m (5m beidseits der Leituungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung (Trinkwasser der Bodensee-/Landeswasser-versorgung)	<u>12m (6m beidseits der Leituungsachse)</u>	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Sonderfläche Bund		Rechtlicher Ausschluss	gemäß Vorgaben der Wehrverwaltung/Ministerium
Richtfunk-, Fernmelde, und Radaranalgen, Richtfunkstrecken im Umfeld von Sende- und Empfangsanlagen	BOS-Richtfunk: 250m Schutzabstand der im Einzelfall definiert wurde um die Sichtlinie einer militärischen Richtfunkstrecke	Kein Ausschluss Konflikt wird dargestellt	Richtfunkstrecken stehen einer Windenergienutzung entgegen, ein Schutzstreifen von 250m ist entsprechend der Stellungnahme Polizei (ASDBW) vom 12.01.2023 einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, ist eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma notwendig.
Erdbebenmessstationen	5000m		Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Für die Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Diese sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)
Weterradar Türkheim	5000m		Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Weterradaranlage stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt werden. Nach den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzradius von 5km um die Standorte freizuhalten. (Stellungnahme DWD 13.09.2022)

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
Gewässer 1.Ordnung	Gewässerrandstreifen 50m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer Windenergienutzung entgegen. Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.
Fließgewässer 2. Ordnung	Gewässerrandstreifen 10m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. <u>§ 61 BNatschG, § 38 WHG, § 29 WG BW</u>
Binnengewässer		Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. <u>§ 61 BNatschG, §29 WG BW, §38 WHG</u>
Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebiete		Rechtlicher Ausschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG), § 24 WGBW (generelles Bauverbot)
<u>Schutzzone II von Wasserschutzgebieten</u>		<u>Planerischer Ausschluss</u>	<u>Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung, werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen</u>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
			<u>Wasserschutzgebietszonen II als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</u> Hinweis auf Einzelfallprüfung: Im Rahmen einer Einzelfallprüfung besteht die Möglichkeit das benannte Kriterium zu überwinden. Dazu muss darlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Der Hinweis hat durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.
<u>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (bestehend)</u> <u>Geplante Naturschutzgebiete</u>	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium <u>Planerischer Ausschluss</u>	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten
Besonders geschützte Biotop nach §30 BNatSchG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
			Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bauliche Anlagen zu errichten.
Schonwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.
Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien/		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. Der Schutz im Biotopschutzwald besteht bereits durch die Eigenschaften des Biotops.
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach §4 Abs.1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.
Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG		Einzelfallprüfung	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen. Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, dürfen, i. S. d. § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.
Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)		Planerischer Ausschluss	<u>Bei Vorlage einer Einzelfallprüfung/ FFH-VP ist die Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene möglich. Gesetzliche Grundlage: Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)</u> <u>Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG).</u>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Artenschutz			
Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A (Artenschutzbelange in besonderem Maß beeinträchtigt)		Planerischer Ausschluss	Hinweis durch Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022 Hinweis auf Einzelfallprüfung: Laut Aussage des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW) kann außerhalb der Schwerpunkt-vorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten, mit Ausnahme weniger seltener Arten, davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung besteht die Möglichkeit zur Überwindung des Kriteriums. Besteht seitens der zuständigen Naturschutzbehörde der Hinweis, dass auch bei Planung in die Flächenkulisse „Schwerpunkt-vorkommen A (LUBW)“ unter Bezugnahme der bestehenden Datenlage (sowie vorbehaltlich tiefergehender Untersuchungen im Genehmigungsverfahren) voraussichtlich keine unüberwindbaren Hindernisse aus Sicht des Artenschutzes bestehen, so gilt das Kriterium als überwunden.

Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können			Fehlende Abgrenzungen (z.B. bedeutsamer Vogelzugkorridor Schwäbische Alb / Randacker Maar) Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor Klärung ist noch herbeizuführen.
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung			Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor, Klärung ist noch herbeizuführen.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Ziele der Raumordnung			
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	1000m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Bestand und geplant)		Planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbeschwerpunkte raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen		Rechtlicher Ausschluss	Abbauggebiete im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoff-Abbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a). Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen			
Regionalbedeutsame Deponien im Betrieb		Rechtlicher Ausschluss	Deponien, die derzeit in Betrieb sind. Hinweis Regionalplan Region Stuttgart, 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale		Einzelfallprüfung	Im höchsten Maße raumwirksame Denkmale sind von einem Prüfradius umgeben. Innerhalb dieses Prüfradius werden Sichtachsen definiert und geprüft, ob diese schützenswert sind und beeinträchtigt werden. Für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind innerhalb eines 7,5 km Radius Sichtachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt worden. Der Grad der Beeinträchtigung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.
Regionale Landmarken		Planerischer Ausschluss	Bereiche die aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sicht nicht für eine Nutzung durch Windenergie in Frage kommen. Enthalten bereits folgende in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T.in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind